

I. Geschichte der Juden in Biebesheim bis 1848

Die Dokumente und Quellen zur Geschichte der Juden in Biebesheim von den Anfängen bis zur Zeit der *Emanzipation* sind äußerst spärlich. Ab 1500 wurden Juden durch immer wieder auftretende Vertreibungen aus den Städten verstärkt auf dem Land angesiedelt. Dies dürfte auch der Grund für die Niederlassung von Juden in Biebesheim gewesen sein, denn eine erste Erwähnung von Juden in Biebesheim findet sich im Zusammenhang mit der Zahlung von Judengeleit und stammt aus dem Jahr 1630¹.

Erst rund hundert Jahre nach der ersten Erwähnung von Juden in Biebesheim findet sich für das Jahr 1728 im Darmstädter Staatsarchiv folgende Akte: „Zeitleihe des Hofgutes Lusthausen für die Schutzjuden Mäntle zu Biebesheim und Gerson zu Stockstadt, 1728“².

1736 ist folgender Eintrag in der Kirchenchronik der Evangelischen Kirchengemeinde Biebesheim zu finden:

„Itzo 1736, den 22. August, bestanden mit dem Rathhaus, Pfarr- und Schulhaus 115 Gebäude und Personen alt und junge 725 und mit den 4 Judenfamilien 752 Personen. Gott laß uns den Wachsthum mit Dank erkennen, und bekehre die Juden, oder tilge sie aus unserem Ort, weil sie der Gemeinde das edelste Blut aussaugen. Zu den jetzigen Zeiten des Amtes (... und Pfr. Kullmanns Zeiten []) aus Decennio 1720-1730 haben die Juden eine Schul allhier aufgerichtet“³.

Neben 725 Nichtjuden gab es also 4 Judenfamilien mit 27 Juden in Biebesheim, d.h. 3,7% der Biebesheimer Bevölkerung waren Juden. Diese 27 Biebesheimer Juden haben zwischen 1720 und 1730 eine „Schul“ erbaut. Nach der Judenordnung von 1765, die dem Schutzbrief des Herz Löb von 1805 vorgeordnet war und die im wesentlichen bis 1848 galt, war den Juden der Bau neuer Synagogen nicht erlaubt. Vielmehr sollten die jüdischen Gemeinden nach Par. 2 der Judenordnung sich sogar nur auf die bis zum 21. August 1695 erbauten beschränken. Die 1818 errichtete Synagoge hatte demnach in der zwischen 1720 und 1730 erbauten „Schul“ ihre Vorläuferin. Des weiteren war der Bau der Synagoge von 1730 nur erlaubt, weil es bereits eine Vorläuferin vor dem 21. August 1695 gegeben haben muss.

Der Schreiber der Kirchenchronik bringt in dem oben zitierten Ausschnitt aus der Kirchenchronik in aller Deutlichkeit seine antijüdische Haltung zum Ausdruck, wobei er Gott als den Handelnden an den Juden anruft: „Gott... bekehre die Juden, oder tilge sie aus unserem Ort, weil sie der Gemeinde das edelste Blut aussaugen.“

Von der frühen Neuzeit bis zum Zeitalter der *Emanzipation* war jeder, der als Jude in Biebesheim lebte, stets ein Schutzjude. Der Schutzbrief legte das Wohnrecht fest, durch ihn erhielt der Jude überhaupt ein Wohnrecht. Dieses Wohnrecht konnte im Schutzbrief zeitlich begrenzt, aber auch lebenslang gewährt werden. Mit dem Schutzbrief war die jährliche Zahlung eines Schutzgeldes verbunden. Konnte der Schutzjude dieses Geld nicht mehr aufbringen, wurde ihm sein Status als Schutzjude entzogen. Er verlor damit sein Wohnrecht und reihte sich in die zahlenmäßig kaum fassbare Gruppe der „Bettlerjuden“ ein.

Das Leben der Juden wurde in Hessen seit 1538 durch die Judenordnung und sie ergänzende Polizeiverordnungen geregelt. Eine solche Judenordnung (von 1765) ist dem Schutzbrief des Herz Löb aus Biebesheim vorangestellt. Wir können durch diese Judenordnung erfahren, wie der Alltag der Biebesheimer Juden reglementiert war. Näheres dazu ist im folgenden Kapitel zu erfahren.

¹ Vgl. Angabe aus: Angelika Schleindl, *Verschundene Nachbarn*, 1990, S. 59; und Bestand E 14 B des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt.

² Hessisches Staatsarchiv Darmstadt E 14 A, Nr. 135/1

³ Kirchenchronik der evangelischen Kirchengemeinde in Biebesheim. Eintrag unter dem Datum des 22. August 1736

II. Der Schutzbrief des Herz LÖB zu Biebesheim von 1805

Der Schutzbrief des Herz LÖB zu Biebesheim von 1805 besteht aus sieben gebundenen Blättern, die teilweise auf der Rückseite beschriftet sind. Die Höhe der Seiten beträgt 33,2 cm, die Breite 20,5 cm.

Dem Schutzbrief vorangestellt ist die „erneuerte Ordnung“ für alle Schutzjuden aus dem Jahr 1765. Auf diese folgt die eidesstattliche Erklärung des Herz LÖB, sich an diese Judenordnung zu halten. Daran schließt sich der eigentliche Schutzbrief an.

Die Judenordnung von 1765 gliedert sich wie folgt: Auf eine Präambel folgen 20 Verordnungen, die das alltägliche Leben der Juden regelten. Man kann dabei grob zwei Arten von Verordnungen unterscheiden. Zum einen Verordnungen, die den religiösen Umgang mit Christen und deren Theologie sowie das religiöse Leben der Juden zum Inhalt haben; und zum anderen Verordnungen wirtschaftlicher Art.

Weder die Anzweiflung christlicher Lehren noch Lästerung der christlichen Religion sind erlaubt. Der Besitz antichristlicher Bücher ist verboten. Zuwiderhandlungen wird die Inquisition angedroht. Gespräche über die beiden Religionen mit christlichen Laien sind verboten. Einzig Pfarrer dürfen sich Streitgesprächen mit Juden aussetzen. Konvertiten dürfen nicht wieder zu ihrem jüdischen Glauben gebracht werden. Auch darf kein Jude einen Christen an der Predigt hindern oder ihn gar zum Judentum zu überzeugen versuchen. Juden war es verboten, Christen bei der Beschneidung zusehen zu lassen. An Bet-, Sonn- und Feiertagen war der Handel untersagt und die Juden sollten sich stillverhalten und zu Hause bleiben. Jede Liebesbeziehung zwischen Christen und Juden war verboten. Verstöße wurden mit Haft und dem Verlust des Lebens des Juden bestraft. Das Schächten war nur in jüdischen Häusern erlaubt. Allerdings konnte man das Fleisch an Christen weiterverkaufen. Gespräche konnten nicht offen geführt werden. Die religiösen Praktiken der Juden blieben den Christen verschlossen. Jedes Gespräch über das tagtägliche Leben konnte der Mitteilung religiöser Inhalte ausgesetzt sein und damit als Überzeugungsgespräch gewertet werden. Diese Situation bot keinen Raum für ein Aufeinander-zu-gehen, vielmehr ist davon auszugehen, dass die Juden in Biebesheim zwar äußerlich in keinem Ghetto lebten, aber zumindest in einem inneren Ghetto blieben.

Die wichtigsten wirtschaftlichen Verordnungen waren: An Orten, wo Zünfte vorhanden waren, durften Juden Waren weder kaufen noch verkaufen, außer die Zünfte litten finanziell nicht darunter. An Wochen- und Markttagen blieb ihnen im Einkauf von Lebensmitteln nur der Nachkauf. Kredite waren nur über die geliehene Summe mit 5 oder 6 % Zinsen möglich. Die Juden durften keine Güter noch Länder übernehmen, noch war es erlaubt, Land (als Kreditpfand) zu beleihen. Bei größeren finanziellen Transaktionen, bei Verleih, Verschreibungen und Obligationen, die 20 Gulden überstiegen, musste stets ein Beamter anwesend sein und die Richtigkeit des Handels bescheinigen. Diese wirtschaftlichen Verordnungen grenzten Juden ein und gaben ihnen nicht die gleichen Rechte wie ihren christlichen Nachbarn.

Verordnung 18 und 28 sind grundsätzlicher Art. So wurde keiner als Schutzjude anerkannt, der nicht 600 Gulden an Geld oder Wertsachen mit ins Land brachte. Jährlich musste das Schutzgeld aufgebracht werden und die Juden standen nur so lange „unter dem Schutz“ des Landesherrn, wie es im Schutzbrief fixiert wurde. Bei Zuwiderhandlungen gegen eine der 20 Verordnungen konnte der Schutzbrief stets aufgehoben werden. Somit war das Leben der Juden auch in Biebesheim durch Unsicherheit geprägt.

Der Text des Schutzbriefes

Erneuerte Ordnung, von Gottes Gnaden Unser Ludwigen, Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Herßfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen etc.

Der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Boheim Königl. Apostol. Maj. bestellter General-Feld-Marschall und Obrister über ein Regiment Dragoner etc.

Welchergestalt die Juden, so unter Unserm Schutz wohnen, oder wir darein inskünftige aufnehmen werden, sich verhalten sollen.

Darmstadt, gedruckt in der Fürstl. privilegirten Hof- und Canzley-Buchdruckerei durch Philip Georg Caspar Stamm, Factor.

Im Jahre Christi 1765.

Erstlich sollen die Juden, bey Empfang und Annehmung Unsers Fürstl. Schutzbriefes wohlbedächtlich zusagen, und mit ihrem jüdischen Eyd versprechen, keine Lästerung wider unseren Erlöser und Seligmacher JESUM CHRISTUM; den Sohn Gottes, und der Jungfrauen Marien, oder auch seinen göttlichen Namen, und unsere Religion zu treiben, noch auch die arme einfältige Juden mit erdichteten Menschensatzungen und Lehren, welche dem Gesetze und Propheten nicht gemäß seynd, zu beschweren, sondern alle Lästerungen gänzlich zu meiden, und in ihrer Lehr dessen sich allein zu halten, was ihnen in den Schriften Moysis und der Propheten fürgebildet wird, und über diß auch keine Bücher, so wider den Christlichen Glauben seynd, bey ihnen habend: Deßwegen dann fleißige Inquisition soll angestellt werden.

Vors ander, sollen sie geloben und schwören, anjetzo wenigens nicht, als auch bey Lebzeiten Unsers geliebten Herrn Ur- Ur- Alt-Vatters, Gottseliger und Christlicher Gedächtnuß geschehen, nirgends neue Synagogen anzustellen, sondern sich daran zu begnügen, was wir unter dato Giessen den 21. August 1695 in Gnaden erlaubet und in seiner Maße verwilliget haben.

Zum dritten, sollen sie versprechen, mit niemands der Unserigen, und sonderlich mit einfältigen Layen, von der Religion Disputation anzufangen; Da aber Unsere Pfarrer einer oder mehr, sich gutherziger Meynung mit ihnen in Disputation einlassen würde, sollen sie deme ihres Glaubens Antwort und Bekenntniß geben.

Zum vierten, sollen sie keinen Juden, so sich zum Christlichen Glauben bekennet hat, anfeinden, beleidigen, verfolgen, noch ihn wieder rückfällig zu machen, sich unterstehen, sondern ihn bey dem Christlichen Glauben ohnverwirret lassen.

Zum fünften, sollen sie keinen Christen an der Predigt verhindern, vielweniger sonst Unsere Unterthanen in ihrer Religion höhnen, oder in ihrem Christlichen Glauben irr zu machen, und davon abzuführen, sich unterstehen: Da aber solches im geringsten von ihnen vermerckt würde, soll es an ihnen ohne einige Gnad ernstlich gestraft werden.

Zum sechsten, sollen sie ziemlicher Weise kaufen und verkaufen, doch allein an denen Orten, da keine Zünfte seynd, oder daß die Zünfte keinen Eintrag darunter leiden, deßgleichen ihre Waar nicht vertheuern, noch dieselbe Unsern Unterthanen höher aufdringen, oder anschlagen, als sie sonst bey Christen gültig ist, wie sie dann ingleichem die Waaren, so den Christen zusehender geschätzt werden, eher nicht verkauten sollen, es sey dann ihnen dieselbige, durch unsere Beamten und Diener auch geschätzt worden.

Zum siebenden, sollen sie auf die Wochen- und andere Marcktage, in Einkaufung der *Victualien* nicht den Vor- sondern den Nachkauf haben.

Zum achten, sollen sie alle ihre Händel aufrichtig treiben, mit keinen unziemlichen Practicken, oder Finanzen umgehen, das geliehene Geld, so ihnen wiederum zu bezahlen verschrieben oder bekannt wird, den Entlehnenden vollkömlich liefern, keinen Wucher darein schlagen oder einmengen, noch auch viel oder wenig davon abziehen, oder innhalten, auch in der Schuldverschreibung oder Bekantniß die Hauptsumma nicht höher, als die geliehen, setzen, sodann des ganzen Jahrs, über Fünfe, oder aufs allermeiste Sechs vom Hundert nicht nehmen; Wo aber einer oder mehr hierwider der Ueberfahung oder sonst unrechte Handel und Betrugs beschuldiget und überwiesen wurde, der oder dieselben sollen darum, durch Unsere Beamten, nach Gelegenheit, entweder mit Einziehung der Güter, oder ernstlich gestraft werden.

Zum neunten, soll kein Jud einigem Unserer Unterthanen, ohne Vorwissen Unserer Beamten, noch auch ein Mann ohne seiner Frauen, oder auch ein Weib ohne ihres Mannes Vorwissen etwas leihen, sondern da einer jemanden etwas versetzen würde, dasselbe öffentlich thun, und jederzeit Unsere Beamten darbey nehmen, oder im Fall sie nicht zu handen zu bringen wären, ihnen doch solches demnechsten anzeigen, damit dieselbe selbst sehen oder hören mögen, ob es richtig zugangen, und hernach destomehr Ursach haben mögen, ihnen zur Erlangung der Bezahlung die Hand zu bieten.

Zum zehenden, sollen alle Verschreibungen und Obligationes, so ihnen von den Unterthanen gegeben werden, und 20 Gulden Capital oder mehr anreichen, vor den Beamten oder dem Gerichte jedes Orts, aufgerichtet, auch alle Abrechnungen in Beyseynd derselben gehalten, und von denselben unterschrieben werden, ingleichen sollen auch die Obligationes und Zettul ihres Anleihens, nicht in jüdischer sondern teutscher Sprache verfasst werden, mit Anmeldung was, und wann sie dem Christen vorgestreckt, oder Anleiung gemacht haben, darneben auch, was ihnen zu Pfand eingesetzt, und wie dasselbige allenthalben beschaffen, in ihren Zettuln eigentlich und deutlich vemelden, oder soll in Verbleibung dessen, darauf nichts erkannt werden.

Zum elften, weil Wir durch sonderliche Edicte den Juden einige in Unserm Lande liegende Güter, wie die Namen haben mögen, auch die so davor geachtet werden, an sich zu bringen, oder Geld darauf zu leihen, verboten; So wollen Wir durch solche Ordnung anhero repetirt, auch darneben befohlen haben, die Schulden über zwey Jahr ohngemahnet oder ohngefordert, nicht anstehen zu lassen, dann da sie in solcher Zeit die Schulden nicht nachklagen würden, soll nach Ablauf der zwey Jahre, alles Interesse verwürckt und verloren seyn, es sey dann Sach, daß die Bezahlung auf unterschiedliche Zeit und Frist, so sich über zwey Jahr erstrecken, gesetzt, oder der Schuldman nicht inner Lands, daß gegen ihn geklagt werden möchte, wäre, so sollen in solchen Fällen, nach Verfliessung des letzten Ziels der Bezahlung, oder wann der Schuldman wieder zu Hauß wäre, solche zwey Jahr angehen und gerechnet werden.

Zum zwölften, sollen sie auch mit ihrem jüdischen Eyd betheuren, keinen Unsern Beamten und Diener, oder auch deroselben Weibern etwas zu schenken, und also sie damit zu corrupiren und zu bestechen, daß sie ihnen in ihren unbilligen Sachen und durch die Finger sehen, und ihren unziemlichen Wucher und Finanzerey verstatten, sondern da solches geschehen, sollen sie darum ernstlich und ohne einige Gnade gestraft werden; Da sie aber vor Unsem Beamten zu schaffen, und ihnen dieselbe in ihren billigen Sachen behülflich wären, auf den Fall soll ihnen, gedachten Unsern Beamten, dasjenige, was eines jeden Orts herkommens und gebräuchlich, auch die Christen zu geben schuldig seynd, für ihre gehabte Mühe zu verehren, hierdurch nicht verboten seyn.

Zum dreyzehenden, sollen sie keinen Christen admittiren oder zulassen, die Verrichtung ihrer Beschneidung zu schauen.

Zum vierzehenden, sollen sie auf Christliche Bät- Sonn- und Festtage; die Christen in ihrer Andacht, mit Parthiererey, Schuldforderung, Verkaufung und dergleichen Welthändeln, nicht verhindern, sondern sich still und unärgerlich verhalten und zu Hauß bleiben.

Zum fünfzehenden, welcher Jud ein Christenweib oder Jungfrau schändet, oder beschläft, der soll durch Unsere Beamten unnachlässig zu Hafften gebracht, und folgend, doch mit Unserm Vorwissen, am Leben gestraft werden.

Zum sechzehenden, sollen sie keine Juden, so gröblich unter ihnen exorbitiren, und Diebstahl, Hurerey, Ehebruch, Todtschlag, und dergleichen Missethaten begehen, der Christlichen Obrigkeit verheelen, und dieselbe unter sich heimlich bestrafen, sondern dem Christlichen Magistrat dieselbige anzeigen, und von derselbigen des richterlichen Ausspruchs erwarten.

Zum siebzehenden, sollen die Juden gestohlene oder geraubte Haab und Güther zu kaufen sich enthalten, oder so die hinter ihnen befunden, dieselbige denjenigen, denen sie zuständig, und dasselbige glaublich darthun würden, ohne alle Entgeltnuß wiederum zustellen, und folgen lassen: Im Fall auch darneben dargethan würde, daß sie solche gestohlene oder abgeraubte Güther alsobald wieder verkauft, und betrüglich damit umgangen, sollen sie den Werth, deme es abgenommen, gleichwohl wieder geben, da sich aber befinde, daß ein Jud wissentlich gestohlen Guth gekauft, oder Geld darauf geliehen, soll er durch Unsere Beamten nicht allein in gebührliche Strafe genommen, sondern auch des gekauften Guths ganz und gar verlustigt seyn; Damit sich aber der Jud darum desto besser vorsehen könne, soll er keinem uf etwas Geld leihen, er habe sich dann zuvor erkundigt, woher das Unterpfand komme, und ob auch derjenige, so dasselbige verkaufen, oder Geld darauf entleihen will, solches zu thun Macht habe oder nicht.

Zum achtzehenden, sollen die Juden Uns jährlich das gebührliche Schutzgeld, was ein jeder versprochen, Unsern Beamten eines jeden Orts, in dessen anbefohlenen Amte sie gesessen seynd, zu rechter Zeit entrichten, dagegen sie dann von ihnen in ihren billigen Sachen gegen männiglichen, dessen wir zu Recht mächtig seynd, geschützt und gehandhabt, auch ihnen zu allem demjenigen, darzu sie befugt, verholffen werden soll; Doch keiner in den Schutz aufgenommen werden, er bringe denn wenigstens 600 Gulden werth ins Land, so er zu bescheinigen hat.

Zum neunzehenden, wollen Wir den Juden das Schechen des Fleisches in Unserer Metzler oder anderer Christenhäuser hiermit verboten und niedergelegt, aber nach ihrer häußlichen Nothdurft daheim zu schechen unverbotten, auch die Hinderviertheil, und was ihnen mißlingt, Unsern Unterthanen zu verkaufen, erlaubt haben, doch mit dem Beding, daß solches zu keiner Parthierung gerathe, und kein anders Fleisch mehr mit darunter sey, anbey kein Metzger ihnen solches zum Verkauf abnehme, und Unsere Unterthanen desselben Fleisches unwissend nicht theilhaftig werden, deßwegen auch Unsere Beamten drauf fleissige Ufsicht haben sollen, und da hierwider gehandelt würde, sollen die frevelende Juden mit dem Thurn, oder da sie es erwiederten, mit Verweisung des Landes, und die Metzger, so ihnen solches abnehmen, mit einer ziemlichen Geldstrafe belegt werden.

Zum zwanzigsten, wollen Wir durch diese Unsere Ordnung Uns nicht verbunden haben, die Juden anderst oder länger zu dulden, dann wie es der ertheilte Fürstliche Schutzbriefe ausweisen.

Letztlich befehlen Wir Unsern Beamten in Gnaden hiemit, daß sie, so lange der Schutz währet, mit allem Fleiß darauf sehen, daß sich die, unter Unserm Schutz gesessene Juden, dieser Unserer Ordnung durchaus in allen ihren Puncten gemäß verhalten, und keineswegs deroselben zuwider handeln, oder im Fall dieselbe von einen oder den andern überschritten würde, sollen sie solches Uns demnächst anzeigen, und sich Befelchs der Straf wegen

bey Uns erhohlen. In Urkund Unsers voraufgedruckten (durchgestrichen : Fürstlichen) Landgräfl. Decrets.

Geben zu Darmstadt den 6 . Sept. 1805.

Von Gottes Gnaden Wir Ludewig X. Landgraf zu Hessen, Herzog in Westphalen und Engern, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Hersfeld und Starkenburg, Graf zu Arnberg und des heiligen römischen Reichs Vorfechter zwischen Rhein und Weser, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, Herr zu Friedberg und Wimpfen etc. etc.

Thun kund hiermit, bekennde, daß Wir Herz Löb Juden in Unsern Schutz und Schirm, gegen allen denjenigen, deren Wir zu Recht mächtig seynd, bis auf Unser Wiederabschaffen, so Wir ihm zuvor ein ganzes Jahr ankündigen lassen wollen, gen Biebesheim auf- und angenommen haben, dergestalt und also, daß er daselbst wohnen möge, sich aber in allwege Unserer ausgehenden und ihm vorgehaltenen hierbeygefügt Juden-Ordnung, in allen Punkten, durchaus gemäß halten, und sonstem in allermassen, wie andere Unserer Unterthanen zu thun schuldig und pflichtig, Uns gehorsam, getreu, und gewärtig seyn, Unsern Schaden allezeit warnen, selbst keinen zufügen, und sich aller schuldigen Gebühr erzeigen, besonders auch das Schutzgeld alle halb Jahr pränumeriren solle, und hat er die gewöhnliche Goldgulden jährlich, und eines jeden Jahrs besonder auf Martini zu Schutzgeld, wie auch einen Goldgulden zum neuen Jahr in unsere Renterey, oder wohin Wir ihn anweisen werden, zu liefern, wie auch Steuer und andere Entrichtungen, wie dieselbe in Unserm Fürstenthum Hessen an den Juden üblich, zu erstatten versprochen.

Demnach befehlen Wir Unsern jetzigen und künftigen Beamten, so Wir jederzeit haben werden, hiermit und in Krafft dieses Briefs, und wollen, daß Sie von Unsertwegen, ermeldten Juden, gegen jährliche Entrichtung obangeregten Schutzgelds in seinen billigen Sachen schützen, schirmen, und ihme in demjenigen, dazu er von Rechts- und Billigkeitswegen befugt, die Hand bieten, und gebührende Amtshülfe wiederfahren lassen, auch ihm wider die Gebühr und dasjenige, was bishero nicht gebräuchlich gewesen, zu ihrem sonderbaren Nutzen und Vortheil nicht beschweren, da er sich aber in einem oder den andern Punkten Unserm Befehl und vorgeschriebener Ordnung nicht gemäß verhalten würde, er Unserer ernsten und ungnädigen Straf gewärtig seyn solle; Doch soll dieser, ihme zugesagter Fürstl. Schutz, auf seine Person, Weib und Kinder, so lang die Kinder unverheurathet bleibe[. u]nd weiter nicht, verstanden werden, [und] wann seine Kind[...] verheurathen, sollen sie bey Uns, als dem Landestürsten, oder Unsem Erben, um fernern Schutz unterthänigst nachsuchen und bitten, und Unsers und derselben Ausschlags gewärtig auch demselben ohne Widerrede gehorsam seyn.

Inmassen obgedachter Jud den Inhalt dieses Unsers Schutzbriefs, mit handgebenden Treuen und leiblich geschwornen jüdischen Eid zu observiren, und demselben in ganz keinen Weg, weder durch sich selbst, noch durch andere, zuwider zu handeln, vor sich und die Seinige versprochen und zugesagt hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Subscription und aufgedruckten Fürstl. Secrets. Geben zu Darmstadt 6.Sept. 1805 Landgräfllich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Rentkammer.

(Unterschrift:) Panzerbieter (Titel:) Hofmann

Diesen Schutzbrief hat anheute der Herz Löw von Biebesheim mit einem körperlichen Eid bekräftiget. Dornberg, den 27 Sept. 1805

Von amtswegen

(Unterschrift)

Von Gottes Gnaden Wir Ludewig X. Landgraf zu Hessen, Herzog in Westphalen und Engern, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Hersfeld und Starkenburg, Graf zu Arnberg und des heiligen römischen Reichs Vorfechter zwischen Rhein und Weser, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, Herr zu Friedberg und Wimpfen etc. etc.

Haben den Juden Herz Löb zu Biebesheim auf unterthänigstes Bitten gegen Erlegung des ganzen von viertel Jahr zu viertel Jahr voraus zu zahlenden Schutzgeldes, wofür auch seine künftige Ehefrau, mittels Entsagung ihrer weiblichen Rechtswohlthaten mit zu haften hat, in Unsem Schutz naeh Biebesheim dergestalt gnädigst aufgenommen haben, daß er sich den in Ansehung der Juden und ihrer Abgaben bereits bestehenden und noch erlaßen werdenden Verordnungen jederzeit gemäs verhalten, das schuldige Schutzgeld zur gesetzten Zeit richtig und ohnweigerlich zu unserer Rentei Dornberg entrichten, widrigenfalls aber ad emigrandum angewiesen werden solle. Es ist sich also hiernach unterthänigst zu achten und gedachter Jude von Unserem Justitzbeamten zur Beschwörung seines Schutzbriefes anzuhalten.

Darmstadt den 6. Sept. 1805.
Landgräflich Hessische Rentkammer daselbst
(Unterschrift:) Panzerbieter (Titel:) Hofmann
Receptions Decret
für
den Juden Herz Löb zu Biebesheim. 1805.

Danksagung

Den Anstoß zu diesem Heft gab nicht zuletzt die Schenkung des Schutzbriefes durch Frau Erna Wachenheimer, der wir an dieser Stelle dafür Dank sagen.

Seit Bestehen der ehemaligen Synagoge Erfelden begleitet sie unsere Arbeit und hat uns durch ihr Interesse und ihre Anteilnahme, die wir anlässlich von Besuchen bei ihr in England erfuhren, in unserem Tun bestärkt.⁴



Faksimile der Titelseite des Schutzbriefes für Herz Löb.

(In der Originalbroschüre sind auch die einzelnen Seiten als Faksimile abgedruckt)

⁴ Außer dem Schutzbrief des Herz Löb, den wir von Frau Erna Wachenheimer im Original erhalten haben, verfügen wir auch über eine Fotokopie des Schutzbriefes von Herz Löbs Vater, Gottschell Lazarus. Auch diese Schutzbriefkopie verdanken wir Frau Erna Wachenheimer.